

Zwischen der Dienststellenleitung

des/der¹⁾

und

der Mitarbeitervertretung.....

wird aufgrund von § 4 Unterabsatz 1 Anlage 14 AVR-Bayern in Verbindung mit § 36 des Mitarbeitervertretungsgesetzes folgende

Dienstvereinbarung über die Verwendung des Familienbudgets

geschlossen:

§ 1 – Familienbudget

(1) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind sich darin einig, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit zu fördern. Daher werden für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen nach Maßgabe dieser Dienstvereinbarung besondere Sozialleistungen gewährt.

(2) Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, zusätzlich 1,0% der steuerpflichtigen Dienstnehmerbruttolohnsumme für familienfördernde Maßnahmen in Form eines Familienbudgets zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Erfassung der Höhe des Familienbudgets, d.h. der steuerpflichtigen Dienstnehmerbruttolohnsumme, erfolgt monatlich.

Die Mitarbeitervertretung erhält einmal jährlich, jeweils am ...²⁾, die Höhe der Dienstnehmerbruttolohnsumme des diakonischen Rechtsträgers in einer Summe mitgeteilt³⁾.

Bei begründetem Zweifel der Mitarbeitervertretung an der Richtigkeit der genannten Dienstnehmerbruttolohnsumme sind die Zahlen durch den Prüfer des diakonischen Rechtsträgers zu bestätigen³⁾.

§ 2 – Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung findet Anwendung auf alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Sinn von § 2 AVR-Bayern, welche beim/bei der¹⁾ beschäftigt sind. In den Geltungsbereich der Dienstvereinbarung fallen auch Auszubildende (Anlage 17 AVR-Bayern) sowie Praktikantinnen und Praktikanten der Anlage 16 A I AVR-Bayern.

¹⁾ Namen des diakonischen Rechtsträgers (Verein, GmbH) bzw. des wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teils des Rechtsträgers einsetzen.

²⁾ Hier ist ein bestimmter Stichtag einzusetzen.

³⁾ Werden Dienstvereinbarungen über die Verwendung des Familienbudgets für wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile des diakonischen Rechtsträgers geschlossen, dann ist die Dienstnehmerbruttolohnsumme dieses wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teils des Rechtsträgers mitzuteilen.

§ 3 – Verwendung des Familienbudgets

- (1) Über die Verwendung des Familienbudgets entscheidet eine paritätisch besetzte Kommission⁴⁾, in die je 2 Personen von der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung und – sofern vorhanden – die/der Gleichstellungsbeauftragte entsandt werden. Aufgabe der Kommission ist es, einen Budgetplan aufzustellen, der die Maßnahmen, für die das Familienbudget verwendet werden soll, und die konkrete Verwendung des Budgets für diese Maßnahmen regelt. Dabei ist zu beachten, dass möglichst viele Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen Leistungen des Budgets in Anspruch nehmen können, die Kinder haben bzw. pflegebedürftige Angehörige betreuen. Soziale Aspekte sind in besonderer Weise zu berücksichtigen. Das Budget ist zeitnah zu verwenden.
- (2) Die Förderungsmaßnahmen sind so zu wählen und zu gestalten, dass bei möglichst geringem administrativem Aufwand ein möglichst hoher Wirkungsgrad entsteht⁵⁾.

Alternative⁶⁾: § 3 – Verwendung des Familienbudgets

- (1) Das Familienbudget ist für folgende Maßnahmen zu verwenden⁵⁾:
 1. ...
 2. ...
 3. ...
- (2) Von der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung wird ein Budgetplan aufgestellt, der die konkrete Verwendung des Familienbudgets für die in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen regelt.

§ 4 – Kündigung

- (1) Die Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Monats kündbar⁷⁾.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Dienstvereinbarung bleibt unberührt.
- (3) Für die Verteilung der zum Zeitpunkt der Kündigung noch zur Verfügung stehenden Budgetmittel sollen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung eine einvernehmliche Regelung treffen. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht binnen zwei Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung zustande, erhalten die Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen eine Sonderzahlung (§ 4 Unterabsatz 3 Anlage 14 AVR-Bayern).

.....
(Ort, Datum)

Dienststellenleitung

Mitarbeitervertretung

⁴⁾ Empfohlen wird eine Besetzung mit jeweils 2 bis 3 Personen. Es muss sich dabei nicht um Mitglieder der Mitarbeitervertretung bzw. der Dienststellenleitung handeln. Entsandt werden können auch andere sachkundige Personen.

⁵⁾ Als Maßnahmen zur Verwendung des Familienbudgets kommen z.B. in Betracht:

- Zuschüsse zu Kindergartengebühren
- Schülerbeihilfen
- Ferienbetreuungsmaßnahmen für Kinder
- Angebote von Betreuungsmöglichkeiten
- Finanzierung sozialer Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Geburts-, Schul- und Studiengelder in Form von Einmalzahlungen

⁶⁾ Alternative für den Fall, dass die Maßnahmen, für die das Familienbudget verwendet werden soll, in der Dienstvereinbarung selbst geregelt werden

⁷⁾ Kündigungsfrist für Dienstvereinbarungen aus § 36 Absatz 5 Mitarbeitervertretungsgesetz